

# Hörer helfen e.V.

## Stiftstr. 8 , 30159 Hannover

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des §10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Roland Beer, Beinsteiner Str. 51, 71394 Kernen i.R.

Betrag der Zuwendung in Ziffern/ in Buchstaben/ Tag der Zuwendung:

300,00 Euro

dreihundert

12.03.2015

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.


Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke durch Bescheinigung des Finanzamtes Hannover-Nord, St. Nr. 25/206/41406, vom 22.04.15 für die Jahre 2013 und folgende nach § 5

Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Hannover 08.11.2016

Ort, Datum



Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§10b Abs. 4 EstG, § 9 Nr. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerlichen Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).